

**BU Nr. 199/2018****Zustimmung zur Änderung des aktiven und passiven Wahlrechts in der Geschäfts- und Wahlordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	18.10.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des aktiven und passiven Wahlrechts in der Geschäfts- und Wahlordnung für den Jugendgemeinderat wird zugestimmt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	keine zusätzlichen Kosten
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	7.000,00 Euro
Haushaltsplan Seite:	369
Produkt:	36.20.0300 - Kinder- und Jugendbeteiligung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	42715000
Überplanmäßige Ausgabe:	Nein
Außerplanmäßige Ausgabe:	Nein
Deckungsvorschlag:	entfällt
(wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 3.2 Jugendfreundliches Weinstadt

Verfasser:

30.08.2018, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Meyer

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Amt für Familie, Bildung und Soziales	Spangenberg, Ulrich	04.09.2018
Hauptamt	Beck, Jan	05.09.2018
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	05.10.2018

Sachverhalt:

Auf BU JGR 003/2018 wird verwiesen. Die Geschäfts- und Wahlordnung für den Jugendgemeinderat, beschlossen vom Gemeinderat am 19.07.2012, legt unter § 1, Absatz 2 der Geschäftsordnung (Wahl des Jugendgemeinderats) und § 2 der Wahlordnung (Wahlrecht) das aktive und passive Wahlrecht fest.

Demnach sind wahlberechtigt und wählbar

„(2) ... Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität. Stichtag ist der Wahltag.“

Mit der Festlegung dieser Altersgruppe sind alle Achtzehnjährigen nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. In Absatz 3 von § 1 der Geschäftsordnung heißt es weiter

„(3) Jugendgemeinderäte, die während ihrer Amtszeit das 18. Lebensjahr vollenden, verbleiben bis Ende der Legislatur im Jugendgemeinderat. ...“

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung für den Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt bedarf eine Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung der Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderats und der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Weinstadt.

Der Jugendgemeinderat der Stadt Weinstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2018 mit deutlicher Zweidrittelmehrheit (zehn Ja-Stimmen) beschlossen, die Geschäfts- und Wahlordnung dahingehend zu ändern, dass künftig auch alle Achtzehnjährigen wählen dürfen und wählbar sind.

Der Beschluss umfasst folgende **Änderung der Geschäftsordnung**:

Alt	NEU
<p>§ 1 Wahl des Jugendgemeinderats</p> <p>(1) Die Wahl des Jugendgemeinderates findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.</p> <p>(2) Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität. Stichtag ist der Wahltag.</p> <p>(3) Jugendgemeinderäte, die während ihrer Amtszeit das 18. Lebensjahr vollenden, verbleiben bis Ende der Legislatur im Jugendgemeinderat. Scheidet ein Jugendgemeinderat vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit nächsthöchster Stimmenzahl als Ersatzperson nach.</p> <p>(4) Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar,</p>	<p>§ 1 Wahl des Jugendgemeinderats</p> <p>(1) Die Wahl des Jugendgemeinderates findet alle zwei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.</p> <p>(2) Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahre, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität. Stichtag ist der Wahltag.</p> <p>(3) Scheidet ein Jugendgemeinderat vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt der Kandidat mit nächsthöchster Stimmenzahl als Ersatzperson nach.</p> <p>(4) Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderates, soweit anwendbar,</p>

Alt	NEU
die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung. (5) Alles Weitere wird durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderates geregelt.	die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung. (5) Alles Weitere wird durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderates geregelt.

Dem Beschluss entsprechend ergibt sich folgende **Änderung der Wahlordnung**:

Alt	NEU
<p>§ 2 Wahlrecht</p> <p>Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität. Stichtag ist der Wahltag.</p>	<p>§ 2 Wahlrecht</p> <p>Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Weinstadt haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität. Stichtag ist der Wahltag.</p>

Mit dieser Änderung wird die Zahl der Wahlberechtigten um den kompletten Jahrgang der Achtzehnjährigen erhöht. Gleichzeitig erhalten Achtzehnjährige die Möglichkeit, auch in den Jugendgemeinderat gewählt zu werden. Bislang hat der Jugendgemeinderat nur die Interessen der Achtzehnjährigen vertreten, Mitglied allerdings konnten nur Jugendliche werden, die am Wahltag noch nicht 18 Jahre alt waren.

Insgesamt betrifft diese Änderung bereits bei den nächsten Wahlen im Frühjahr 2019 rund 300 Jugendliche.